

# **Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Karnern**

Auf der Grundlage der §§ 6, 8 Gemeindeordnung für das Land Sachsen- Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.11.2011 (GVBl. LSA S. 814) und den §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 letzte berücksichtigte Änderung: §§ 13 und 13a geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 58) hat der Gemeinderat Karnern in seiner Sitzung am 14.02.2013 nachfolgende Satzung beschlossen:

## **§1 Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen in der Gemeinde Karnern OT Rehberg und Wulkau sowie für die Benutzung der gemeindeeigenen Trauerhallen auf den kirchlichen Friedhöfen in Karnern und in Schönfeld werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

## **§2 Gebühren, Gebührenschuldner**

Zur Zahlung der Gebühren sind der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Auftrag oder Interesse der Friedhof oder seine Bestattungseinrichtung benutzt werden. Wird der Auftrag von mehreren Personen oder im Auftrag mehrerer Personen gestellt, erstattet jeder einzelne als Gesamtschuldner.

## **§3 Entstehen der Gebührenpflicht und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringen der Leistung.
- (2) Die Gebühren sind, soweit keine zusätzlichen Regelungen in dieser Satzung getroffen worden sind, im Voraus zu zahlen; spätestens jedoch einen Monat nach Erhalt des Gebührenbescheides.

## **§4 Stundung und Erlass von Gebühren**

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden. Die Entscheidung trifft die Gemeinde.

## **§5 Gebührentarif**

### **I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten für Grabstätten mit einer Ruhezeit von 25 Jahren**

Die Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten sind einmalig bei Erwerb des Nutzungsrechtes zu entrichten.

1.1. Reihengrabstätte für die Dauer der Ruhezeit	200,00 EUR
1.2. Wahlgrabstätte einstellig für die Dauer der Ruhezeit	200,00 EUR
1.3. Wahlgrabstätte zweistellig für die Dauer der Ruhezeit	400,00 EUR
1.4. Wahlgrabstätte dreistellig für die Dauer der Ruhezeit	600,00 EUR
1.5. Urnengrabstätte für die Dauer der Ruhezeit	200,00 EUR
1.6. Urnenbeisetzung im anonymen oder halbanonymen Urnenfeld	300,00 EUR
1.7. Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte	

Für jedes Jahr der Nachbelegung 1/25 der jeweiligen Gebühren lt. Gebührentarif.

## **II. Gebühren für Benutzung der Einrichtungen**

Benutzung der Trauerhalle je Bestattungsfall:

2.1. Nutzung bis zu 4 Tagen	25,00 EUR
2.2. Nutzung jeder weitere Tag	10,00 EUR

## **III. Gebühren für Beräumung Grabstätte**

3.1. Abräumen einer einstelligen Grabstelle	200,00 EUR
3.2. Abräumen einer mehrstelligen Grabstelle	300,00 EUR

## **IV. Sonstige Gebühren**

4.1. Genehmigung zum Errichten von Grabsteinen	25,00 EUR
--	-----------

Kamern, den 14.02.2013

  
Beck  
Bürgermeister

